Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Berlin, 17. November 2026

Industriestrompreis: Kumulierung mit der Strompreiskompensation

Grundsätzliches:

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Paket für wettbewerbsfähige Industriestrompreise die Energiekosten für die energieintensive Industrie weiter zu senken. Neben der Ausweitung der Strompreiskompensation hat die Bundesregierung den Industriestrompreis für die Jahre 2026 bis 2028 eingeführt und wird die Übertragungsnetzkosten auch weiterhin bezuschussen. Dieses Paket ergänzt die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Energiepreisentlastung (Verstetigung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den zulässigen EU-Mindeststeuersatz sowie Abschaffung der Gasspeicherumlage zum Jahreswechsel 2025/2026).

Es ist ein großer Erfolg der Bundesregierung, dass die Europäische Kommission mit dem Beihilferahmen Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) beihilferechtlich die Tür für die Einführung eines Industriestrompreises geöffnet und dessen Entlastungsmöglichkeiten mit dem Middle East Crisis Temporary State Aid Framework (METSAF) nochmals deutlich erweitert hat.

Die Bundesregierung schöpft die neuen beihilferechtlichen Möglichkeiten des METSAF zur teilweisen und bis Ende des Jahres 2026 befristeten Kumulierung des Industriestrompreises mit der Strompreiskompensation auf nationaler Ebene vollständig aus. Durch die Kumulierung gewinnt der Industriestrompreis für die 31 besonders strom- und handelsintensiven Sektoren der Strompreiskompensation, etwa in den Branchen Stahl, Chemie, Papier, Glas oder Batteriezellfertigung, erheblich an Entlastungswirkung. Für diese Unternehmen wird das Instrument im Abrechnungsjahr 2026 zu einem zentralen Entlastungshebel, um ihre Stromkostenbelastung zu mindern und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Zu begrüßen ist weiterhin auch die Möglichkeit der Kombinierung des Instruments mit der Strompreiskompensation und die Entlastung von indirekten Stromverbräuchen in Chemieparks, für die sich die Bundesregierung eingesetzt hat. Bei den Dekarbonisierungsmaßnahmen ist eine große Bandbreite an Erfüllungsmöglichkeiten für die Unternehmen vorgesehen, so dass die beihilferechtlich vorgegebene Investitionsverpflichtung von 50 % der Beihilfesumme unternehmerisch sinnvoll umgesetzt werden kann. Die Maßnahme muss zudem nicht zwingend vom Unternehmen selbst, sondern kann auch durch Dritte durchgeführt und umgesetzt werden. Bei Unsicherheiten darüber, ob eine geplante Investitionsmaßnahme vom breiten Katalog zulässiger Maßnahmen erfasst ist, können Unternehmen diese vor Umsetzung durch die Bewilligungsbehörde prüfen lassen. So werden Unklarheiten frühzeitig ausgeräumt und Planungssicherheit für die Unternehmen geschaffen.

Ziel des Industriestrompreises ist es, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hersteller zu stärken, Standortverlagerungen zu verhindern und damit Wertschöpfungs- sowie Beschäftigungsstrukturen in strategisch wichtigen Branchen zu sichern. Gleichzeitig unterstützt die Maßnahme Unternehmen dabei, sich im globalen Wettbewerb zu behaupten.

Die Laufzeit des Instruments beträgt drei Abrechnungsjahre (2026 - 2028). Die Kumulierung ist bis Ende 2026 befristet. Die Antragstellung erfolgt rückwirkend und beginnt erstmalig Anfang 2027 für das Gesamtjahr 2026.

Im Detail:

➢ Berechtigte Sektoren:

Beihilfeberechtigt sind die Unternehmen für Produktionsstätten („Abnahmestellen“), die dem Anhang I Teilliste 1 der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (sog. KUEBLL-Liste; S. 84-86) zugeordnet werden. Die 91 (Teil-)Sektoren, potenziell bis zu rd. 9.500 Unternehmen, umfassen wesentliche Teile der klassischen energieintensiven Industrien in Deutschland (inklusive KMU). Es profitieren insbesondere Unternehmen nachfolgender Branchen von dem Industriestrompreis:

- Herstellung von Papier und Zellstoff,
- Herstellung von anorganischen und organischen Grundstoffen,
- Herstellung von Eisen und Stahl,
- Teile der Glas- und Keramikherstellung,
- Batteriezellfertigung,
- Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren,
- Herstellung von chemischen Erzeugnissen (bspw. Industriegase),
- Metallerzeugung, wie die Herstellung von Schmiede- und Stanzteilen sowie Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
- Teile der Nahrungsmittelindustrie,
- Herstellung von Zement,
- Halbleiterfertigung,
- Teile des Maschinenbaus,
- Teile der Gewinnung von Steinen und Erden.

Weitere (Teil-)Sektoren können – nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission – ebenfalls den Industriestrompreis erhalten, sofern die beihilferechtlichen Kriterien einer ausreichend hohen Strom- und Handelsintensität erfüllt sind und gegenüber der Europäische Kommission nachgewiesen werden.

Das BMWE hat hierzu einen Verbändeaufruf gestartet und bereits mehrere Gutachten (u.a. aus den Bereichen der metallverarbeitenden Industrie, mineralische Rohstoffe, Lebensmittelverarbeitung) erhalten und an die Europäische Kommission gesendet. Hierzu stehen wir im Austausch mit der Europäischen Kommission, die über die Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Sektoren allein entscheidungsbefugt ist. Ziel ist es, dass weitere Sektoren schnellstmöglich entlastet werden können.

➢ Umfang der Entlastung/Berechnungsmethode:

Die maximale Entlastung liegt bei 50 % des Großhandelsstrompreises (Referenzpreis). Referenz hierfür ist der 1-Jahres-Future (Settlement-Preise des Vorjahres). Die Preisuntergrenze liegt bei 5 ct/kWh. Dieser Ansatz schafft Planungssicherheit: Unternehmen kennen bereits weit vor der Antragstellung den möglichen Entlastungsbetrag, da der Referenzpreis zum 1. Januar des jeweiligen Abrechnungsjahres feststeht.

50 % des Stromverbrauchs der Produktionsstätte sind beihilfefähig. Die Erzeugungsquelle und die Art des Bezugs sind nicht maßgeblich; es sind sowohl Eigenerzeugung als auch Fremdbezug anrechenbar. Auch indirekte Stromverbräuche (etwa Wasser, Wärme, Dampf oder Druckluft) in Chemieparks werden entlastet. Chemieparkbetreiber produzieren und liefern wichtige Versorgungsleistungen an die dort ansässigen Unternehmen. Die Entlastung erfolgt an die dort angesiedelten Chemieunternehmen.

50 % der Beihilfesumme müssen innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert werden. Die Richtlinie sieht hierbei eine breite und technologieoffene Ausgestaltung der zulässigen Investitionsmöglichkeiten vor, die es auch KMU ermöglicht, unternehmerisch und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen können auch von Dritten durchgeführt und umgesetzt werden.

Anerkennungsfähig sind beispielsweise Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien (etwa PV-Anlagen), in die Verbesserung der Energieeffizienz (etwa Modernisierung bestehender Anlagen), in Flexibilitätsmaßnahmen (etwa Batteriespeicher oder Power-to-Heat-Anlagen) oder Infrastrukturmodernisierungen (etwa Ausbau interner Netzinfrastruktur). Auch Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA) sind berücksichtigungsfähig, soweit diese der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen dienen.

Der Beihilfebetrag wird um 10 % erhöht, wenn das Unternehmen nachweist, dass mindestens 80 % der zuvor genannten Verpflichtung in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität investiert werden (Flexibilitäts-Bonus). Mindestens 75 % des gewährten Flexibilitäts-Bonus müssen in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert werden.

Beispiel für die Entlastung: Bei einem Referenzpreis von rd. 8,74 ct/kWh für das Abrechnungsjahr 2026 ergibt sich (unter Beachtung der Preisuntergrenze von 5 ct/kWh) eine Entlastungshöhe von rd. 3,74 ct/kWh für 50 % des Stromverbrauchs (bei Erhalt des Flexibilitäts-Bonus beträgt die Entlastungshöhe 4,1 ct/kWh).

➢ Kumulierung mit der Strompreiskompensation:

Für das Abrechnungsjahr 2026 können 50 Prozent derselben Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wird, zusätzlich bei der Entlastung durch den Industriestrompreis („on top“) berücksichtigt werden. Da der zugrunde liegende beihilferechtliche Rahmen (METSAF) lediglich für den Zeitraum von März bis Dezember 2026 gilt, werden von dieser zusätzlichen Entlastung pauschal fünf Sechstel ausgezahlt. Für diese zusätzliche Entlastung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer weiteren Dekarbonisierungsmaßnahme.

➢ Beispiele für konkrete Entlastungen durch den Industriestrompreis (inkl. Flexibilitäts-Bonus):

- Ein Industriegashersteller mit einem Stromverbrauch von rund 290 GWh profitiert von einer jährlichen Entlastung in Höhe von etwa 5,9 Mio. EUR.
- Ein Unternehmen der Halbleiterfertigung mit einem Stromverbrauch von rund 175 GWh erhält eine jährliche Entlastung in Höhe von etwa 3,6 Mio. EUR.
- Ein Zementhersteller mit einem Stromverbrauch von rund 100 GWh erhält eine jährliche Entlastung in Höhe von etwa 2,0 Mio. EUR.
- Ein Hersteller von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen (z. B. Folien, Flaschen oder Behälter) mit einem Stromverbrauch von rund 20 GWh profitiert von einer jährlichen Entlastung in Höhe von etwa 0,4 Mio. EUR.
- Ein Hersteller von pharmazeutischen Grundstoffen mit einem Stromverbrauch von rund 15 GWh erhält eine jährliche Entlastung in Höhe von etwa 0,3 Mio. EUR.
- Ein Hersteller von Schrauben und Nieten mit einem Stromverbrauch von rund 2 GWh profitiert von einer jährlichen Entlastung in Höhe von etwa 41.000 EUR.

➢ Beispiele für Entlastungen durch Kumulierung mit der Strompreiskompensation:

Besonders strom- und handelsintensive Unternehmen werden im Abrechnungsjahr 2026 durch die nun umgesetzte Kumulierung mit der Strompreiskompensation weiter entlastet. Zusätzlich zur Strompreiskompensation ergeben sich durch die Kumulierung beispielsweise folgende zusätzliche mögliche Entlastungen (inkl. Flexibilitäts-Bonus) für denselben Stromverbrauch durch den Industriestrompreis:

- Ein Aluminiumhersteller mit einem (Strompreiskompensations-berechtigten) Stromverbrauch von rund 6 TWh profitiert von einer Entlastung für das Jahr 2026 in Höhe von etwa 51,5 Mio. EUR.
- Ein Hersteller chemischer Grundstoffe mit einem (Strompreiskompensations-berechtigten) Stromverbrauch von rund 2 TWh profitiert von einer Entlastung für das Jahr 2026 in Höhe von etwa 17 Mio. EUR.
- Ein Stahlhersteller mit einem (Strompreiskompensations-berechtigten) Stromverbrauch von rund 1 TWh profitiert von einer Entlastung für das Jahr 2026 in Höhe von etwa 8,5 Mio. EUR.

- Ein Hersteller der Batteriezellfertigung mit einem (Strompreiskompensations-berechtigten) Stromverbrauch von rund 300 GWh profitiert von einer Entlastung für das Jahr 2026 in Höhe von etwa 2,6 Mio. EUR.
- Ein Papierhersteller mit einem (Strompreiskompensations-berechtigten) Stromverbrauch von rund 150 GWh profitiert von einer Entlastung für das Jahr 2026 in Höhe von etwa 1,3 Mio. EUR.
- Ein Glashersteller mit einem (Strompreiskompensations-berechtigten) Stromverbrauch von rund 80 GWh profitiert von einer Entlastung für das Jahr 2026 in Höhe von etwa 0,7 Mio. EUR.

➢ Details zum Antragsverfahren:

Die Beantragung der Entlastung ist bewusst bürokratiearm ausgestaltet.

Ein kleines Unternehmen, das seinen Strom ausschließlich aus dem öffentlichen Netz bezieht und vollständig selbst verbraucht, muss für den Erhalt des Industriestrompreises lediglich wenige Angaben gegenüber dem BAFA machen – etwa zur Produktionsstätte und zum Stromverbrauch, der sich einfach über die Stromrechnung nachweisen lässt.

Auch für größere Unternehmen (ab einem anrechenbaren Stromverbrauch von 10 GWh) entsteht kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Diese Unternehmen beantragen in der Regel ohnehin die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR), und müssen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern eine Endabrechnung vorlegen, wofür bereits ein Testat des Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Dieses kann gleichermaßen für den Industriestrompreis genutzt werden, sodass hierfür regelmäßig kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

➢ Anerkennungsfähige Dekarbonisierungsmaßnahmen:

Der Katalog anerkennungsfähiger Dekarbonisierungsmaßnahmen ist breit und technologieoffen gefasst, sodass die beihilfeberechtigten Unternehmen eine für sie passende und damit wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen auswählen können, um die beihilferechtlich vorgegebene Investitionsverpflichtung von 50 % der Beihilfesumme zu erfüllen. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe umgesetzt werden – diese Umsetzung kann auch durch einen Dritten erfolgen.

Es ist keine zusätzliche externe Prüfung (etwa durch eine prüfungsbefugte Stelle, wie bspw. „TÜV“) der Dekarbonisierungsmaßnahme vorgesehen, um den Aufwand für alle Unternehmen möglichst gering und unbürokratisch zu halten. Vorgesehen ist zudem, den Unternehmen erstmals die Möglichkeit zu geben, die geplante Maßnahme vor ihrer Umsetzung durch die Bewilligungsbehörde prüfen zu lassen. Dadurch können mögliche Unklarheiten frühzeitig ausgeräumt und Planungssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden. Diese vorgelagerte Prüfoption gibt es in dieser Form in anderen Förderregimen bisher nicht und stellt somit ein Novum im Bereich der Energie- und Klimaschutzbeihilfen dar.

Zu den anerkennungsfähigen Maßnahmen zählen Investitionen in die Erzeugung und Nutzung von Erneuerbarer Energie wie beispielsweise die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Werkshallen zur Eigenversorgung oder auch der Abschluss neuer langfristiger Stromlieferverträge der Unternehmen mit Wind- oder Solarparks (Power Purchase Agreements (PPA)).

Investitionen in Effizienzmaßnahmen sind ebenfalls anerkennungsfähig. Hierzu zählen u.a. die Modernisierung und der Austausch von Anlagen und Prozessen sowie die Nutzung bislang ungenutzter Abwärme. Praktische Beispiele für solche Maßnahmen sind der Austausch alter Motoren, Pumpen oder Kompressoren durch effizientere Modelle, die Optimierung von Produktionsprozessen zur Senkung von Temperatur- oder Druckanforderungen oder die Nutzung von Abwärme aus Produktionsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder anderen Prozessen.

Alternativ können Unternehmen in Maßnahmen zur Steigerung der nachfrageseitigen Flexibilität investieren, also in die Fähigkeit, den eigenen Energieeinsatz zeitlich anzupassen. Beispiele sind Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung von Strom, Wärmespeicher für Produktionsprozesse oder der Einsatz elektrischer Kessel und Wärmepumpen, die gezielt in Zeiten günstiger Strompreise betrieben werden. Auch digitale Steuerungssysteme, die Anlagen automatisch an Preise oder Lastsituationen anpassen, gehören dazu.

Anerkennungsfähig sind auch der Ersatz fossil betriebener Anlagen durch elektrische Alternativen wie elektrische Öfen oder elektrisch betriebene Trocknungsanlagen. Ebenso kann die betriebliche Logistik umgestellt werden, etwa durch elektrisch betriebene Flurförderzeuge oder Lkw mit entsprechender Ladeinfrastruktur.

Schließlich umfasst der Katalog auch Infrastrukturmaßnahmen wie die Erweiterung der Netzanschlusskapazität zur Versorgung neuer elektrischer Anlagen oder den Auf- oder Ausbau eines internen Stromnetzes für flexible Verbraucher.

➢ Erforderliche Nachweise:

Das Antragsverfahren soll möglichst unbürokratisch für die Unternehmen erfolgen. Testate eines Wirtschaftsprüfers sind erst ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von 10 GWh (und damit einer Entlastungssumme von beispielsweise rund 185.000 EUR in 2026) verpflichtend, damit insbesondere KMU das Instrument in Anspruch nehmen und die Entlastung nicht durch Bürokratie- bzw. Antragskosten aufgezehrt wird.

Unternehmen mit mehr als 10 GWh Stromverbrauch beantragen in der Regel ohnehin die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) und müssen gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber eine Endabrechnung vorlegen, wofür bereits ein Testat des Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Dieses kann gleichermaßen für den Industriestrompreis genutzt werden, sodass hierfür regelmäßig kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Die Abgrenzung von weitergeleiteten Strommengen an Dritte erfolgt ebenfalls unbürokratisch – nur an Dritte verkaufte Strommengen sind nicht berücksichtigungsfähig. Zur Nachweisführung der umgesetzten Dekarbonisierungsmaßnahmen sind für die Unternehmen zudem keine externen Prüfungen vorgesehen (s.o.).